

18.07.96

Antrag
des Freistaats Thüringen

Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)

Punkt 3 der 700. Sitzung des Bundesrates am 19. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. Juni 1996 verabschiedeten Gesetz, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel einberufen wird, das Gesetz um eine Regelung zu ergänzen, die es den Ländern erlaubt, Beamtenverhältnisse in Teilzeit antragsunabhängig und auf Dauer zu begründen (Einstellungsteilzeit).

Begründung:

Durch die Einstellungsteilzeit soll es dem Dienstherrn ermöglicht werden, zur Steigerung der Effizienz des Personaleinsatzes und aus arbeitsmarktpolitischen Gründen verbindlich Teilzeitbeamtenverhältnisse zu begründen. In den neuen Ländern sind zudem noch erhebliche Personalüberhänge abzubauen. Viele Bedienstete stehen nun unter Berücksichtigung des Art. 33 Abs. 4 GG zur Verbeamtung an. Gleichzeitig sind die neuen Ländern aber gehalten, ihre Haushalte zu konsolidieren. Der notwendige Stellenabbau kann durch vermehrte Teilzeitbeschäftigung der Bediensteten sozialverträglicher gestaltet werden.

Ausgeliefert am 18. JULI 1996